



Satzung des Vereins BEETHOVEN IN KERPEN e.V.

Stand August 2021

ξ1

In dem Verein "BEETHOVEN IN KERPEN" sind die Freunde und Förderer beachtenswerter künstlerischer Konzepte im kulturellen Bereich zusammengeschlossen.

Der Verein hat seinen Sitz in Kerpen.

Sein Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein.

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden und soll anschließend den Zusatz e.V. beinhalten.

§2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur durch Bereitstellung finanzieller Hilfen zur Unterstützung künstlerischer Konzepte im kulturellen Bereich, insbesondere der Musik. Es sollen vor allem Schüler an die Musik herangeführt werden.

§3

Der Verein ist **selbstlos tätig**. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

ξ4

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden. **Eintritt und Austritt** erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Rechnungsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen erklärt werden.

Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5

Ein **Mitgliedsbeitrag** wird nicht erhoben.

§6

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung gemäß § 32 BGB und der Vorstand gemäß § 26 BGB.

Die Mitgliederversammlungen finden alle zwei Jahre statt. Sie werden vom Vorstand oder einem Geschäftsführer schriftlich unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen einberufen und geleitet.





Satzung des Vereins BEETHOVEN IN KERPEN e.V.

Stand August 2021

§7

Der **Vorstand des Vereins** besteht aus einem ersten Vorsitzenden, bzw. einer ersten Vorsitzenden, der/die den Verein einzeln handelnd gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Die Mitgliederversammlung kann zum weiteren Vorstand einen Schatzmeister bestimmen. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen oder einstellen und ihm diese Pflichten ausdrücklich delegieren.

Der Vorstand kann außerdem einen künstlerischen Leiter berufen, der ihm beratend zur Seite steht.

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden und den Schatzmeister jeweils alleine vertreten.

§8

Der Mitgliederversammlung obliegen

- die Wahl des Vorstandes
- die Entgegennahme des Kassenberichtes des Vorstandes und des Berichts der Rechnungsprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Bestimmung von Personen, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen, zu Rechnungsprüfern
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

In der **Mitgliederversammlung** hat jedes Mitglied eine Stimme.

Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder. Lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins, die allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht worden sein müssen, bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Das Ergebnis der Mitgliederversammlung und die darin getroffenen Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

ξ9

Bei **Auflösung des Vereins** oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Vielfalt der Kulturen in Kerpen e.V., Bachstraße 11, 50171 Kerpen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Jede Auskehrung von Vereinsvermögen an die Mitglieder ist unzulässig.

Kerpen, 27. August 2021